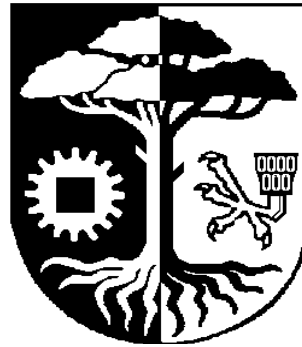


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



10. Jahrgang

22. Mai 2001

Nr.: 16 Seite 1

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 29. Mai 2001	2
2. Satzung zur Betreibung von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Ludwigsfelde	3
3. Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und über die Verleihung einer Ehrennadel der Stadt Ludwigsfelde	13
4. Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde (Parkgebührenordnung)	15
5. Beschlüsse der 32. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 02. Mai 2001	16
6. Beschluß der 32. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 02. Mai 2001	26

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde
Hauptamt
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde, Telefon: 8270

DAS AMTSBLATT WIRD KOSTENLOS ABGEGEBEN, BEI POSTZUSTELLUNG GEGEN ERSTATTUNG DER PORTOKOSTEN

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 29. Mai 2001, findet um 18.00 Uhr die 34. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde:

- 1.0. Einwohnerfragestunde

- 2.0. Beratung von Vorlagen und Beschlußfassung
 - 2.1. Vorlage Nr. 1.364 - Ausbau der Anliegerfahrbahn im Ortsteil Löwenbruch
 - 2.2. Vorlage Nr. 1.345 - Gutachten zum Straßenkonzept für die Kernstadt Ludwigsfelde
 - 2.3. Vorlage Nr. 1.355 - Städtebaulicher Vertrag Siethen „Vorderste Hohe“
 - 2.4. Vorlage Nr. 1.359 - Stellungnahme zur Bauleitplanung der Nachbargemeinde Thyrow, OT Großbeuthen, Kleinbeuthen
- Klarstellungssatzung in Verbindung mit der Ergänzungssatzung
 - 2.5. Vorlage Nr. 1.360 - Stellungnahme zur Bauleitplanung der Nachbargemeinde Thyrow, OT Märkisch Wilmersdorf
- Klarstellungssatzung in Verbindung mit der Ergänzungssatzung
 - 2.6. Vorlage Nr. 1.356 - Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehrentschädigungssatzung)

- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde

- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde kann jedermann teilnehmen.

Der Bürgermeister

Satzung

zur Betreibung von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Ludwigsfelde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde hat aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl 1 S. 398) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 Abs. 1; 4 Abs. 1 und 2; § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl 1 S. 200) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1; 16 Abs. 4; 17 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg vom 10.07.1993 (GVBl 1 S. 178) in der jeweils gültigen Fassung in ihrer Sitzung am 15.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliche Verpflichtung

Die Stadt Ludwigsfelde ist gemäß § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagesstätten, in Tagespflegestellen oder anderer geeigneter Form zu sorgen.

§ 2

Kindertagesbetreuung

(1) Die Betreuung der Kinder in Kindertagesstätten kann in homogenen oder altersgemischten Gruppen erfolgen. Gruppenoffene Angebote sind zu fördern. Im Kinderkrippenbereich ist differenziert nach Alter und Entwicklungsstand zu verfahren. Bei vorhandenen, altersgerechten räumlichen Bedingungen in den Kindertagesstätten sind Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres dort unterzubringen.

(2) Nach § 1 Absatz 3 des Kindertagesstättengesetzes kann die Kindertagesbetreuung auch in Form von Tagespflege durchgeführt werden. In Anwendung des § 18 Abs.1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg bedarf die Betreibung einer Tagespflegestelle der Genehmigung des Leistungsverpflichteten, der Stadt Ludwigsfelde. Die Voraussetzungen für die Eignung sind durch die Stadt Ludwigsfelde zu prüfen.

Die Tagespflegepersonen haben Eignung und Qualifikation gemäß Tagespflegeeignungsverordnung des Landes Brandenburg vom 22.01.2001 nachzuweisen. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, S.21)

Mit geeigneten Tagespflegepersonen wird, bei vorhandenem Bedarf, ein Vertrag, insbesondere mit Regelungen für die Abgeltungen des Erziehungsaufwandes, des Abschlusses einer Unfall- und Haftpflichtversicherung und des Betreuungsumfanges, abgeschlossen.

Für den Ersatz aller Aufwendungen der Tagespflegeperson werden folgende Pauschalen pro betreutes Kind festgelegt:

- bis zu 4 Stunden Betreuung täglich	240,00 DM monatlich
- bis zu 6 Stunden Betreuung täglich	360,00 DM monatlich
- bis zu 8 Stunden Betreuung täglich	480,00 DM monatlich
- mehr als 8 Stunden täglich	620,00 DM monatlich

Einer Betreuungszeit von über 10 Stunden täglich wird im Interesse des Wohles der Kinder nur in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt.

(3) Nach §2 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg können in der Stadt Ludwigsfelde Grundschulkinder ab der 5. Klasse auch in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen betreut werden.

(4) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Personensorgeberechtigten.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte bzw. der Tagespflegeperson.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle werden Elternbeiträge als Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der Gebührentabellen, die Bestandteil dieser Satzung sind, erhoben.

(2) Die Gebühren für den Betreuungsplatz (Elternbeiträge) in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagespflegeperson werden mittels eines Bescheides erhoben.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes.

(4) Beitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder einen Tagespflegeplatz in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern oder Erziehungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Pkt. 5 und 6 des VIII. Sozialgesetzbuches / Kinder- und Jugendhilfegesetz (Personensorgeberechtigte).

(5) Die Gebühren gelten für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten bzw. Tagespflegestellen gestaffelt für

- Kinder von 0 – 3 Jahre (Kinderkrippe)
- Kinder von 3 Jahre bis zum Grundschulalter (Kindergarten)
- Kinder im Grundschulalter bis 12 Jahre (Hort).

(6) Der Betrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab 1. des Folgemonates nach Vollendung des 3. Lebensjahres erhoben.

(7) Die Betreuungszeiten richten sich nach den Festlegungen des § 1 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg und werden im Betreuungsvertrag vereinbart.

(8) Wird im Ausnahmefall die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit überschritten, ist pro angefangene Stunde ein Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 DM zu entrichten.

(9) Der jeweils zutreffende Rechtsanspruch auf eine Kindertagesbetreuung wird nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg ermittelt.

Bei der Prüfung des Bedarfes und des Rechtsanspruches ist die familiäre Situation des Kindes zu berücksichtigen.

Insbesondere sind folgende Kriterien bei der Bedarfsprüfung zu berücksichtigen:

- Angaben zu Beschäftigungs- bzw. Fortbildungszeiten
- Angaben zur Beschäftigungssituation.

Zu diesen Kriterien sind eindeutige Nachweise zur Festlegung des Rechtsanspruches und des Bedarfes vorzulegen.

Veränderungen zu den Prüfungskriterien sind unverzüglich dem Träger der Einrichtung mitzuteilen.

§ 4

Einkommensbegriff / Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Elternbeitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Den Personensorgeberechtigten wird als Abzug von der Summe der positiven Einkünfte ein pauschaler Abschlag für die Belastung durch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge wie folgt gewährt.

bis 25.000,- DM	15. %
bis 35.000,- DM	20 %
bis 45.000,- DM	25 %
bis 65.000,- DM	30 %
bis 85.000,- DM	35 %
mehr als 85.000,- DM	40 %

(2) Dem ermittelten Einkommen im Sinne des Absatzes 1 werden zur Berechnung der Elternbeiträge steuerfreie Einnahmen, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzugerechnet.

Hierzu gehören

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
- Renten,
- Unterhaltsleistungen für die Elternbeitragspflichtigen und die Kinder,
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld),
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen wie

- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld (über 600,- DM)
- Verletztenwert
- Übergangsgeld
- Wohngeld
- Sozialhilfe
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit sie bei der Einkommensermittlung steuerfrei geblieben sind.

Nicht aufzuführen sind das Erziehungsgeld, Kindergeld (nach EStG und BKGG) und Mutterschaftsgeld bis 600,00 DM.

Werden Unterhaltszahlungen nachgewiesen, erfolgt eine entsprechende Minderung des zur Beitragsberechnung ermittelten Einkommens.

(3) Für die im Haushalt von Personensorgeberechtigten lebende Kinder wird das gemäß § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ermittelte Einkommen um die zum 1. Januar des Beitragsjahres jeweils gültigen Beträge der Regelbetrag-Verordnung vom 6. April 1998 (BGBl I S. 668) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung vom 28. Mai 1999 (GBl. I S. 1100) und in Anwendung zukünftiger Änderungen der Regelbeträge gemindert.

- (4) Werden mehrere im Haushalt von Personensorgeberechtigten lebende Kinder in Kindertagesstätten der Stadt Ludwigsfelde betreut, bzw. aufgrund eines in der Stadt Ludwigsfelde zur Zeit nicht realisierbaren Betreuungsangebotes für Kinder mit Behinderung in anderen Kommunen betreut, so wird der zu entrichtende Beitrag, gemessen an dem für das erste Kind zu entrichtenden Beitrag, für das zweite Kind um 20%, für das dritte Kind um 40%, für das vierte Kind um 60% und für alle weiteren Kinder ebenfalls um 60% gemindert.
- (5) Beziehen Personensorgeberechtigte (Beamte und andere Einkommensbezieher, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten) Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem zu ermittelnden Einkommen nach Abs. 1 ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.
- (6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Personensorgeberechtigte des Kindes sind. Steht ein Partner einer Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so wird sein Einkommen nicht berücksichtigt.
- (7) Von Pflegeeltern wird als Elternbeitrag für Pflegekinder der in der Gebührentabelle festgelegte Mindestbetrag für die jeweilige Betreuungsart erhoben.
- (8) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum aktuellen Einkommen der Personensorgeberechtigten.
- (9) Die Erklärung zu den Einkünften der Personensorgeberechtigten ist bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres beizubringen und dem Träger der Kindertagesstätte vorzulegen. Es besteht eine Mitwirkungspflicht.
- (10) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt im Aufnahmeverfahren durch den Träger der Kindertagesstätte. Diese wird jährlich, bis zu dem im Gebührenbescheid festgelegten Termin, mit der Abgabe der Erklärung zu den Einkünften der Personensorgeberechtigten wiederholt.
- (11) Erfolgt kein Nachweis zum Einkommen der Personensorgeberechtigten, so wird die höchste Kostenbeteiligung (Höchstbetrag) in der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt.

§ 5 Gebührenfälligkeit

- (1) Die Gebühren sind monatlich im voraus zu entrichten. Sie werden auf der Grundlage des Jahreseinkommens der Elternbeitragspflichtigen als Jahresbeitrag berechnet und in 11 Raten erhoben. Als Bemessungszeitraum gilt jeweils 1 Kalenderjahr.
- (2) Der Zahlungseingang hat bis zum 15. des laufenden Monats zu erfolgen.
- (3) Ein Kindertagesstättenjahr entspricht einem Schuljahr.

§ 6 Änderungen des Einkommens

Änderungen des Einkommens sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich anzuzeigen. Eine Änderung der Elternbeiträge erfolgt zum 1. des Monats, der dem Zeitpunkt der Einkommensveränderung folgt.

§ 7 Kosten eines Platzes in Kindertagesstätten/Veränderungen

Die Kosten eines Platzes in den Kindertagesstätten errechnen sich aus den Betriebskosten (§ 15 und § 16 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg). Die daraus resultierenden Gebühren für die Elternbeitragspflichtigen können jährlich durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung an die tatsächliche Kostenentwicklung angepasst werden.

§ 8 Kostenausgleich für Kinder aus anderen Gemeinden

Für die Betreuung der Kinder aus anderen Gemeinden in den städtischen Kindertagesstätten wird gemäß § 16 Abs. 4 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg ein Kostenausgleich, in der Höhe des jeweiligen, durchschnittlichen kommunalen Anteiles pro Betreuungsplatz, bei der Wohnortgemeinde geltend gemacht.

§ 9 Kündigung eines Platzes

(1) Die Kündigung des Kindertagesstättenplatzes oder des Platzes bei der Tagespflegeperson hat schriftlich bei dem Träger der Kindertagesstätte unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu erfolgen.

(2) Der Träger der Kindertagesstätten kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte und der Tagespflegeperson ausschließen, wenn die Elternbeitragspflichtigen trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen oder sie die im Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 10 Besucherkinder

(1) In Ausnahmefällen können zeitweilig (bis zu 3 Wochen), wenn es die Kapazität und die Personalsituation erlaubt, Besucherkinder aufgenommen werden. Die Einzelfallentscheidung obliegt dem Träger der Kindertagesstätte.

(2) Für die zeitweilige Unterbringung ist entsprechend der jeweiligen Öffnungszeit der Kindertagesstätte ein Tagessatz zu zahlen.

Der Tagessatz beträgt

- für Kinder im Krippenalter	12,00 DM	
- für Kinder im Kindergartenalter		10,00 DM
- für Kinder im Kinderhort beträgt der Tagessatz für 5,5 Std.		05,00 DM
- für Kinder im Kinderhort beträgt der Tagessatz für über 5,5 Std.		10,00 DM

Essengeld ist zusätzlich zu bezahlen.

§ 11 Ferienbetreuung

- (1) In den Ferien gelten für Hortkinder die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Betreuungszeiten.
- (2) Eine Erweiterung der Betreuungszeit ist mindestens 6 Wochen vor Ferienbeginn zu beantragen und bedarf der Genehmigung durch den Träger der Kindertagesstätte.
Der Träger der Kindertagesstätte kann bei einer Erweiterung dieser Betreuungszeit eine anteilige Erhöhung des Elternbeitrages festlegen.

§ 12 Schulkinder, die keinen Hort besuchen

- (1) In den Ferien können Grundschulkinder, die keinen Hort besuchen, zusätzliche Ferienangebote nutzen.
- (2) Für die Betreuung sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühr beträgt bei einer Öffnungszeit von 8.00 – 12.00 Uhr 5,00 DM pro Tag. Erfolgt eine Betreuung über diese Zeit hinaus, beträgt die Gebühr 10,00 DM pro Tag.
- (3) Kindertagesstätten mit Ferienangeboten werden nach Prüfung der Belegung und der Personalsituation vom Träger jährlich neu festgelegt.
- (4) Für Kinder der 4. bis 6. Klasse ist eine stundenweise Betreuung pro Woche möglich. Entsprechend der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit ist für diese Betreuung eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird prozentual nach den Gebühren der Festlegungen in der Tabelle für Hortkinder berechnet (Anlage1). Die Betreuung dieser Kinder kann auch in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen erfolgen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung zur Betreibung von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Ludwigsfelde tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Stadt Ludwigsfelde vom 28.11.2000 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 21. Mai 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 21. Mai 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Tabelle zur Satzung zur Betreibung von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Ludwigsfelde

Kinderkrippenplatz (Kinder unter 3 Jahre)

Elternbeiträge

Ermitteltes Einkommen gem. § 4 der Satzung in DM	%	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag für das 1.Kind (11 Monatsraten)
Mindestbetrag unter 10.000,00 DM		242,00 DM	22,00 DM
ab 10.001,00 DM	3,00 %	von 480,00 DM	von 44,00 DM
bis 20.000,00 DM		bis 600,00 DM	bis 55,00 DM
ab 20.001,00 DM	4,00 %	von 800,00 DM	von 73,00 DM
bis 30.000,00 DM		bis 1.200,00 DM	bis 109,00 DM
ab 30.001,00 DM	5,00 %	von 1.500,00 DM	von 136,00 DM
bis 40.000,00 DM		bis 2.000,00 DM	bis 182,00 DM
ab 40.001,00 DM	5,25 %	von 2.100,00 DM	von 191,00 DM
bis 50.000,00 DM		bis 2.625,00 DM	bis 239,00 DM
ab 50.001,00 DM	5,50 %	von 2.750,00 DM	von 250,00 DM
bis 60.000,00 DM		bis 3.300,00 DM	bis 300,00 DM
ab 60.001,00 DM	5,75 %	von 3.450,00 DM	von 314,00 DM
bis 70.000,00 DM		bis 4.025,00 DM	bis 366,00 DM
ab 70.001,00 DM	6,00 %	von 4.200,00 DM	von 382,00 DM
bis 80.000,00 DM		bis 4.800,00 DM	bis 436,00 DM
ab 80.001,00 DM		4.880,00 DM	444,00 DM

I. Für Kinder von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

- Betreuungszeit unter 20 Wochenstunden = 70 %
- Betreuungszeit von 20 bis unter 30 Wochenstunden = 80 %
- Betreuungszeit von 30 bis unter 40 Wochenstunden = 90 %
- Betreuungszeit von 40 bis unter 50 Wochenstunden = 100 %
- Betreuungszeit ab 50 Wochenstunden = 120 %

II. Bei der Erhebung des Mindestbeitrages werden keine Ermäßigungen gewährt.

III. Die Ermäßigung ab 10.001,00 DM darf den festgesetzten Mindestbeitrag nicht unterschreiten.

Tabelle zur Satzung zur Betreibung von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsfelde

Kindergartenplatz (Kinder ab 3 Jahre bis zum Schulbeginn)

Elternbeiträge

Ermitteltes Einkommen gem. § 4 der Satzung in DM	%	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag für das 1. Kind (11 Monatsraten)
Mindestbetrag unter 10.000,00 DM		242,00 DM	25,00 DM
ab 10.001,00 DM	2,50 %	von 400,00 DM	von 36,00 DM
bis 20.000,00 DM		bis 500,00 DM	bis 45,00 DM
ab 20.001,00 DM	3,00 %	von 600,00 DM	von 55,00 DM
bis 30.000,00 DM		bis 900,00 DM	bis 82,00 DM
ab 30.001,00 DM	4,00 %	von 1.200,00 DM	von 109,00 DM
bis 40.000,00 DM		bis 1.600,00 DM	bis 145,00 DM
ab 40.001,00 DM	4,25 %	von 1.700,00 DM	von 155,00 DM
bis 50.000,00 DM		bis 2.125,00 DM	bis 193,00 DM
ab 50.001,00 DM	4,50 %	von 2.250,00 DM	von 205,00 DM
bis 60.000,00 DM		bis 2.700,00 DM	bis 245,00 DM
ab 60.001,00 DM	4,75 %	von 2.850,00 DM	von 259,00 DM
bis 70.000,00 DM		bis 3.325,00 DM	bis 302,00 DM
ab 70.001,00 DM	5,00 %	von 3.500,00 DM	von 318,00 DM
bis 80.000,00 DM		bis 4.000,00 DM	bis 364,00 DM
ab 80.001,00 DM	5,10 %	4.080,00 DM	371,00 DM

I. Für Kinder von 3 Jahren bis zum Schulantritt

- Betreuungszeiten unter 20 Wochenstunden = 70 %
- Betreuungszeiten von 20 bis unter 30 Wochenstunden = 80 %
- Betreuungszeiten von 30 bis unter 40 Wochenstunden = 90 %
- Betreuungszeiten von 40 bis unter 50 Wochenstunden = 100 %
- Betreuungszeiten ab 50 Wochenstunden = 120 %

II. Bei der Erhebung des Mindestbeitrages werden keine Ermäßigungen gewährt.

III. Die Ermäßigung ab 10.001,00 DM darf den festgesetzten Mindestbeitrag nicht unterschreiten.

Tabelle zur Satzung zur Betreibung von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Ludwigsfelde

Hortplatz (Kinder im Grundschulalter)

Elternbeiträge

Ermitteltes Einkommen gem. § 4 der Satzung in DM	%	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag für das 1.Kind (11 Monatsraten)
Mindestbetrag unter 10.000,00 DM		165,00 DM	15,00 DM
ab 10.001,00 DM	2,00 %	von 320,00 DM	von 29,00 DM
bis 20.000,00 DM		bis 400,00 DM	bis 36,00 DM
ab 20.001,00 DM	2,25 %	von 450,00 DM	von 41,00 DM
bis 30.000,00 DM		bis 675,00 DM	bis 61,00 DM
ab 30.001,00 DM	2,50 %	von 750,00 DM	von 68,00 DM
bis 40.000,00 DM		bis 1.000,00 DM	bis 91,00 DM
ab 40.001,00 DM	2,75 %	von 1.100,00 DM	von 100,00 DM
bis 50.000,00 DM		bis 1.375,00 DM	bis 125,00 DM
ab 50.001,00 DM	3,00 %	von 1.500,00 DM	von 130,00 DM
bis 60.000,00 DM		bis 1.800,00 DM	bis 164,00 DM
ab 60.001,00 DM	3,25 %	von 1.950,00 DM	von 177,00 DM
bis 70.000,00 DM		bis 2.275,00 DM	bis 207,00 DM
ab 70.001,00 DM	3,50 %	von 2.450,00 DM	von 223,00 DM
bis 80.000,00 DM		bis 2.800,00 DM	bis 255,00 DM
ab 80.001,00 DM	3,60 %	2.880,00 DM	262,00 DM

I. Für Kinder im Grundschulalter

- Betreuungszeiten unter 15 Wochenstunden = 80 %
- Betreuungszeiten von 15 bis unter 25 Wochenstunden = 90 %
- Betreuungszeiten von 25 bis unter 30 Wochenstunden = 100 %
- Betreuungszeiten ab 30 Wochenstunden = 120 %

II. Bei der Erhebung des Mindestbeitrages werden keine Ermäßigungen gewährt.

III. Die Ermäßigung ab 10.001,00 DM darf den festgesetzten Mindestbeitrag nicht unterschreiten.

Satzung

über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und über die Verleihung einer Ehrennadel der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 31 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL I, Seite 398) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 02.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehrenbürgerrecht / Ehrennadel

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Form der Auszeichnung, die die Stadt Ludwigsfelde zu vergeben hat.
- (2) Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende Leistungen um das Ansehen der Stadt verdient gemacht haben, verleiht die Stadt Ludwigsfelde unabhängig vom Ehrenbürgerrecht eine Ehrennadel.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrennadel wird nur in Ausnahmefällen vorgenommen und erhält durch diese Seltenheit ihren besonderen Wert. Ein Anspruch auf Verleihung dieser Auszeichnungen besteht nicht.

§ 2

Voraussetzung der Verleihung

Das Ehrenbürgerrecht bzw. die Ehrennadel können jedermann verliehen werden. Der Wohnsitz Ludwigsfelde ist dafür nicht Bedingung. Erforderlich sind jedoch besondere Verdienste um die Stadt Ludwigsfelde.

§ 3

Form der Ehrenurkunde / Ehrennadel

- (1) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrennadel erhält die zu ehrende Person eine vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und Bürgermeister unterzeichnete Urkunde, die seinen Namen, eine Kurzdarstellung der besonderen Verdienste um die Stadt Ludwigsfelde und das Datum des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Verleihung trägt.
- (2) Die Ehrennadel wird für weibliche Personen in Form einer Spange und für männliche Personen in Form einer Krawattennadel verliehen. Die Spange und Krawattennadel sind aus 333er Gold und tragen das Stadtwappen in Farbe.

§ 4

Vorschläge zur Verleihung

- (1) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrennadel an Personen können vom Bürgermeister, von einer Fraktion der Stadtverordnetenversammlung oder durch einen Einwohnerantrag gemäß § 19 der Gemeindeordnung unterbreitet werden.
- (2) Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit gemäß Gemeindeordnung.

(3) Die Ehrung wird in feierlicher Form durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und Bürgermeister vorgenommen.

(4) Die Urkunde und Ehrennadel gehen in das Eigentum der geehrten Person über.

§ 5

Verlust des Ehrenbürgerrechts bzw. der Ehrung mit der Ehrennadel

(1) Das Ehrenbürgerrecht bzw. die Ehrung mit der Ehrennadel kann wegen unwürdigen Verhaltens von der Stadtverordnetenversammlung entzogen werden. In diesem Fall ist die betreffende Person verpflichtet, die Ehrennadel mit Urkunde bzw. die Urkunde zum Ehrenbürgerrecht an die Stadt zurückzugeben.

(2) Werden Gründe, die eine Entziehung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrennadel erforderlich machen, erst nach dem Ableben der geehrten Person bekannt, so entfällt die Rückgabepflicht.

(3) Bei Verlust des Bürgerrechts ist auch das Ehrenbürgerrecht der Stadt Ludwigsfelde bzw. die Ehrung mit der Ehrennadel verwirkt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und über die Stiftung und Verleihung einer Verdienstmedaille der Stadt Ludwigsfelde vom 26.08.1997 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 21. Mai 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 21. Mai 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

**Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren
für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Satz 10 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 3. Mai 1909 (RGL. S. 437) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Artikel I Nr. 6 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) und § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenverordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GVBl. Teil II Nr. 69 vom 29. September 1993), hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 02.05.2001 folgende Parkgebührenordnung beschlossen.

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung der Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird eine Gebühr entsprechend Absatz 2 festgesetzt.

(2) Die Gebühr beträgt für alle Parkplätze im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde 0,10 € je 12 Minuten.

**§ 2
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 18.05.1995 und ihre Änderung vom 14.01.1997 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 21. Mai 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 21. Mai 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Beschlüsse

der 32. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 02. Mai 2001

Beschluß Nr. 1.340.32/326.01

Zustimmung zum Bau des Radweges an der B 96 zwischen Dabendorf und Dahlewitz entsprechend den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die Stadtverwaltung wird bevollmächtigt, das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Radweges an der B 96 zwischen den Ortschaften Dabendorf, Groß Machnow, Rangsdorf und Dahlewitz (3 Teilabschnitte) in den Gemarkungen Groß Machnow und Dahlewitz (Amt Rangsdorf), Dabendorf und Zehrendorf (Amt Zossen) und Genshagen (Amt Ludwigsfelde) zu erklären.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der
Stadtverordnetenversammlung

Beschluß Nr. 1.337.32/321.01

Prioritätenliste der beabsichtigten investiven Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde für das Jahr 2002 nach den §§ 17 und 21 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2001

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die in der Anlage aufgeführte Prioritätenliste der beabsichtigten investiven Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde für das Jahr 2002 nach den §§ 17 und 21 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2001 ist der Kreisverwaltung Teltow-Fläming zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der
Stadtverordnetenversammlung

**Prioritätenliste der beabsichtigten investiven
Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde für das Jahr 2002 nach den
§§ 17 und 21 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2001**

Prioritäts- nummer	Maßnahme	Gesamtkosten in 2002 (alle Angaben in TDM)		§ --- Sach- gruppe
		GFG- Mittel	/ Eigen- mittel	
1	<p>Kernstadt Anteilfinanzierung Autobahn A 10 - weiterführende Maßnahme - <u>Begründung:</u> Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 24. ordentlichen Sitzung des Kreistages vom 09.12.1996 zum Autobahnneubau im Stadtgebiet von Ludwigsfelde wird die Anschlußfinanzierung für die Jahresscheibe 2002 beantragt. Realisiert wird eine Aufständering der Autobahn auf 330 m Länge im Zentrumsbereich von Ludwigsfelde. Zur weiteren Minderung der Barrierewirkung der Autobahn werden gegenwärtig eine zusätzliche Überführung im Westen sowie eine Unterführung für die Verkehrsanbindung des Stadtzentrums im Osten fertiggestellt. Zur besseren baulichen Nutzung des Stadtzentrums im Autobahnbereich ist östlich an die Aufständering eine Stützmauer zur Reduzierung der Böschungswerte errichtet worden. Im Bereich der Aufständering ist eine spätere hochbauliche Um- und Unterbauung der Autobahn möglich. Die Stadt Ludwigsfelde hat zur Realisierung der Neutrassierung der BAB A 10 eine Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland bezüglich einer Kostenbeteiligung an der Autobahn im Stadtbereich abgeschlossen. Die entgegen den ursprünglichen Planansätzen erhöhte Mittelanforderung von 427,6 TDM für das Jahr 2002 resultiert aus Hinweisen des Bauträgers - der DEGES - der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, daß baubedingt mit Mehrkosten in Höhe von ca. 5,0 Mio. DM zu rechnen ist. Davon hat die Stadt einen Anteil von ca. 500,0 TDM zu übernehmen.</p>	500,0		§ 21
		450,0 (90 %)	/ 50,0 (10 %)	SG 2

Prioritätsnummer	Maßnahme	Gesamtkosten in 2002 (alle Angaben in TDM)		§ --- Sach- gruppe	
		GFG- Mittel	/ Eigen- mittel		
2	<p>Kernstadt und Ortsteile Rekonstruktion der Schwimmhalle - 1. Bauabschnitt</p> <p><u>Begründung:</u> Seit 1990 wird die dringend erforderliche Rekonstruktion der Schwimmhalle angestrebt. Die in den Jahren 1991/92 realisierten Maßnahmen brachten zwar Verbesserungen, reichen jedoch für eine Absicherung der weiteren Betreuung der Schwimmhalle in den nächsten Jahren nicht aus. Das Becken entspricht bau- u. wassertechnisch nicht den geltenden Vorschriften. Die Sanitärbereiche befinden sich in einem hygienisch nicht mehr vertretbaren Zustand. Die räumliche Gestaltung von Umkleide- und Sanitärbereichen sowie des Eingangsbereiches entspricht nicht den für die starke Nutzung erforderlichen Raumnormativen. Die drohende Schließung des Nichtschwimmerbeckens konnte im vergangenen Jahr nur durch einen provisorischen Umbau im Bereich Wassertechnik verhindert werden, was aber keine längerfristige Alternative darstellt. Des weiteren ist, auch aus ökonomischer Sicht, unbedingt eine Attraktivitätserhöhung in der Schwimmhalle und im Saunabereich erforderlich, um einen längerfristigen Fortbestand gewährleisten zu können. Aufgrund der maßgeblichen Bedeutung der Schwimmhalle sowohl für die Stadt als auch für die umliegenden Gemeinden als Zentrum des Kinder- u. Vereinssports, der aktiven Freizeitgestaltung sowie für die gesundheitliche Prophylaxe aller Einwohner ist eine umfassende Rekonstruktion für die weitere Betreuung der Schwimmhalle unbedingt erforderlich. Gesamtkosten ca. 15,0 Mio. DM. Der beantragte GFG-Anteil (2.450,7 TDM = 90 %) in 2002 stellt die restlichen der durch Beschluß der 24. ordentlichen Sitzung des Kreistages vom 09.12.1996 zugesagten Autobahngelder dar.</p>	2.723,0	2.450,7 (90 %)	/ 272,3 (10 %)	§ 21 SG 5

Prioritäts- nummer	Maßnahme	Gesamtkosten in 2002 (alle Angaben in TDM) GFG- / Eigen- Mittel mittel		§ --- Sach- gruppe
3	<p>Kernstadt und Ortsteile Ersatzbeschaffung eines Löschfahrzeuges LF 16 / 12</p> <p><u>Begründung:</u> Im Fahrzeugbestand der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde befindet sich u. a. ein Löschfahrzeug LF 16 mit Baujahr 1973. Dieses Löschfahrzeug ist seit dem 27.04.1984 als Löschfahrzeug LF 16 für die Freiwillige Feuerwehr Ludwigsfelde zugelassen. Die Freiwillige Feuerwehr Ludwigsfelde fährt pro Jahr mehr als 300 Einsätze, davon entfallen mehr als 50 % auf das Löschfahrzeug LF 16. Es wird für die unterschiedlichsten Einsatzarten eingesetzt, so u. a. für technische Hilfeleistung (Schadstoffbeseitigung, Beseitigung von Sturmschäden), Waldbrände, Einsätze mit einer Löschwasserversorgung über lange Wegstrecken usw. Der häufige Ausfall durch notwendige Reparaturarbeiten schränkt die Einsatzbereitschaft erheblich ein. Oftmals ist es notwendig, durch Reparaturarbeiten in Eigenleistung und durch besonderem Engagement der Kameraden die Einsatzbereitschaft des Löschfahrzeuges wieder herzustellen. Die Ersatzteilbeschaffung ist nach zehnjährigem Auslaufen der Produktion des Fahrzeugtyps besonders schwierig. Der technische Zustand, das Alter des Fahrzeuges und der Umfang des Territoriums der Stadt Ludwigsfelde (Kernstadt, 8 Ortsteile mit teilweise ländlichen Betrieben) einschließlich der Gewerbegebiete (Preußenpark, Industriepark, MTU – Gelände, Brandenburgpark, Birkengrund Süd) und die vorhandenen baulichen Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung, sowie ein zugeordneter Autobahnabschnitt (Rangsdorf – Michendorf und Saarmund) machen es erforderlich, ein neues Ersatzfahrzeug anzuschaffen. Der Runderlaß des Ministeriums des Innern III Nr. 34/1994 – „Stärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr“ berechtigt zu dieser Maßnahme.</p>	480,0		§ 17
		240,0 (50 %)	/ 240,0 (50 %)	SG 3

Prioritäts- nummer	Maßnahme	Gesamtkosten in 2002 (alle Angaben in TDM) GFG- / Eigen- Mittel / mittel		§ --- Sach- gruppe
4	<p>Kernstadt und Ortsteile Schulgebäude: 5. Grundschule / Gesamtschule Einbau neuer Fenster einschließlich Sonnenschutz an der Wetterseite des Schulgebäudes - weiterführende Maßnahmen - <u>Begründung:</u> Die begonnene Fenstererneuerung ist für alle Gebäudeteile von höchster Priorität, da die Fenster nach 30-jährigem Schulbetrieb in einem sehr schadhafte(n) Zustand sind. Werterhaltungsmaßnahmen konnten im erforderlichen Umfang finanziell nicht abgesichert werden. Die Fenster sind nun zum großen Teil erheblich undicht und schwer verschließbar. Auch aus energieökonomischer Sicht ist eine Weiterführung der Maßnahme dringend notwendig. Die großen Fensterflächen heizen in der warmen Jahreszeit die Räume übermäßig auf, so das der Sonnenschutz der betreffenden Klassenräumen mit realisiert werden sollte.</p>	480,0	336,0 / 144,0 (70 %) (30 %)	§ 17 SG 5
5	<p>Kernstadt und Ortsteile Schulgebäude: Realschule Einbau neuer Fenster einschließlich Sonnenschutz an der Wetterseite des Schulgebäudes - weiterführende Maßnahmen - <u>Begründung:</u> Auch an den Gebäudeteilen der 20 Jahre alten Realschule ist die mangelhafte Werterhaltung der Fenster erkennbar. Zum großen Teil sind die Fenster erheblich undicht und schwer verschließbar. Die großen Fensterflächen heizen in der warmen Jahreszeit die Räume übermäßig auf, so das der Sonnenschutz gleichzeitig integriert werden sollte.</p>	230,0	161,0 / 69,0 (70 %) (30 %)	§ 17 SG 5

Prioritäts- nummer	Maßnahme	Gesamtkosten in 2002 (alle Angaben in TDM) GFG- / Eigen- Mittel / mittel		§ --- Sach- gruppe
6	Kernstadt Regenwasserkiesausstich Bau der 2. Sedimentationsanlage, 2. BA an der A.-Bebel-Straße <u>Begründung:</u> Für das in der Wohnstadt West und der Daimler-Benz-Siedlung anfallende Regenwasser steht der Stadt Ludwigsfelde nur der Kiesausstich zwischen der BAB A 10 und der August-Bebel-Straße zur Verfügung. Bei diesem handelt es sich um ein Feuchtbiotop, das als eines der wenigen naturnahen Kleingewässer in Ludwigsfelde von hoher ökologischer Bedeutung ist. Zur Sicherung des Bestandes ist als vorrangige Maßnahme in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde die Vorreinigung des anfallenden Regenwassers durch Vorschaltung von Sedimentationsanlagen vor dem Ausläufen erforderlich. Vor dem Auslauf DN 800 konnte 1998 eine Anlage realisiert werden. Das Wasser der Zuläufe DN 1000 und DN 1200 wird jedoch noch ungereinigt eingeleitet. Um der drohenden Verschlammung vorzubeugen, soll als nächste Maßnahme vor den Auslauf DN 1000 eine Reinigungsanlage vorgeschaltet werden.	610,0	488,0 / 122,0 (80 %) (20 %)	§ 21 SG 2
7	Kernstadt Rekonstruktion des Heinrich-Heine-Platzes Bau- und Platzeingrenzung, Platzbefestigung <u>Begründung:</u> Das H.-Heine-Denkmal des Bildhauers Waldemar Grzimek mit dem H.-Heine-Platz ist eines der bedeutendsten Denkmäler von Geisteshelden in Deutschland. Die Erhaltung dieses Bauwerks inmitten des denkmalgeschützten Wohnviertels ist von weit über die Stadt hinausreichendem Interesse. 1996 erfolgte die Sanierung der Reliefs, des Postamentes sowie der Bossenmauer. Die Weiterführung der Sanierung der Denkmalsanlage ist nicht zuletzt für die Ludwigsfelder Bürger besonders wichtig, da diese im Rahmen der vorhandenen Parksituation einen erheblichen Erholungswert besitzt. Die Finanzierung der Maßnahme ist ohne Förderung auf Grund der kommunalen Haushaltslage nicht möglich.	300,0	270,0 / 30,0 (90 %) (10 %)	§ 21 SG 6

Prioritäts- nummer	Maßnahme	Gesamtkosten in 2002 (alle Angaben in TDM) GFG- / Eigen- Mittel / mittel		§ --- Sach- gruppe
8	<p>Kernstadt Kita Blitz, Fassadensanierung</p> <p><u>Begründung:</u> In den letzten Jahren erfolgte eine schrittweise Sanierung der Kindereinrichtung. Neben der Erneuerung des Daches und der Sanitäreinrichtungen wurde neue Fenster und Außentüren eingebaut sowie eine neue Sonnenschutzanlage angebracht. Eine Sanierung der Fassade erfolgte bisher nicht. Die Fassade weist allerdings sichtbare Mängel in Form von Rissen und Putzabblätterungen auf, die auch das Eindringen von Feuchtigkeit ermöglichen, was ohne Überarbeitung unvermeidbar zu Schäden an der Bausubstanz führt. Verschmutzungen durch Witterungseinflüsse verstärken den allgemeinen ungepflegten Eindruck. Dieses Erscheinungsbild wird um so deutlicher, da sämtliche Fassaden der angrenzenden Wohngebäude in den letzten Jahren neu gestaltet wurden. Die Fassadensanierung würde sich somit auch positiv auf den Gesamteindruck des Wohngebietes auswirken.</p>	60,0 42,0 (70 %)	/ 18,0 (30 %)	§ 17 SG 4

Prioritätsnummer	Maßnahme	Gesamtkosten in 2002 (alle Angaben in TDM) GFG- / Eigen- Mittel / mittel	§ --- Sach- gruppe
9	<p>Kernstadt und Ortsteile Rekonstruktion der Straße zwischen Ludwigsfelde / OT Wietstock und Thyrow / OT Märkisch Wilmersdorf – 1. Bauabschnitt</p> <p><u>Begründung:</u> Mit der weiteren Entwicklung der Stadt Ludwigsfelde zum Mittelzentrum steigt die Bedeutung der Erreichbarkeit der Stadt aus den Ortsteilen und Gemeinden der näheren und weiteren Umgebung. Die Frequentierung des o.g. „Märkisch Wilmersdorfer Weges“ – ohnehin traditionell die kürzeste Verbindung aus dem Süden kommend in Richtung Ludwigsfelde-Berlin und zurück – ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Sowohl für die Fahrt von und zum Arbeitsplatz als auch für gewerbliche Nutzer ist diese Abkürzung innerhalb des überörtlichen Straßennetzes (A 10 – B 101 – B 246 – B 96) zum festen Bestandteil des täglichen Weges geworden. Der jetzige Zustand genügt daher weder in der Qualität noch in den vorhandenen Ausbauparametern den Anforderungen. In Abstimmung mit dem Amt Trebbin soll der genannte Weg beiderseitig der Gemarkungsgrenze in einer nutzbaren Breite von 6,00 m ausgebaut werden. Hierbei sind im vorliegenden Antrag ca. 2/3 der Gesamtlänge von 2.680 m als Anteil der Stadt Ludwigsfelde enthalten. Grunderwerb ist voraussichtlich nur in sehr geringem Umfang zu tätigen.</p>	<p style="text-align: center;">1.000,0</p> <p>900,0 / 100,0 (90 %) (10 %)</p>	<p>§ 21</p> <p>SG 2</p>

Prioritätsnummer	Maßnahme	Gesamtkosten in 2002 (alle Angaben in TDM) GFG- / Eigen- Mittel / mittel		§ --- Sach- gruppe
10	<p>Kernstadt und Ortsteile Erstbeschaffung eines Einsatzleitwagens ELW 1 (PKW) <u>Begründung:</u> Das Einsatzgebiet der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde umfaßt ein Gebiet von mehr als 90 km². Dazu kommt noch ein zugeordneter Autobahnabschnitt (Autobahnabfahrt Rangsdorf bis Autobahnpunkt Michendorf und Saarmund). Das Einsatzgebiet der Freiwilligen Feuerwehr ist geprägt durch das Stadtgebiet (Kernstadt) und ländliche Gebiete mit einem nicht unerheblichen Umfang landwirtschaftlicher Produktion (einschließlich Gebäude und Technik) und den Gewerbegebieten (Preußenpark, Industriepark, MTU – Gelände, Brandenburgpark, Birkengrund Süd). Die Stadt Ludwigsfelde weist einen erheblichen Anteil von vorhandenen Baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art und Nutzung auf.</p> <p>Innerhalb dieses Einsatzgebietes ist es oftmals erforderlich, größere Einsätze zu koordinieren, Lagefeststellungen und, ohne ein größeres Feuerwehrfahrzeug in Anspruch nehmen zu müssen, Kontrollen zu machen oder sachdienlichen Hinweisen von Bürgern hinsichtlich des Brandschutzes nachzugehen.</p> <p>Entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 5 „Löschzug im Einsatz“ und der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 100 „Führen und Leitung im Einsatz“, sollte dem Einsatzleiter, dem Zugführer und zum Führen eines Verbandes ein ELW zur Verfügung stehen. Die personelle Stärke, die vorhandene Technik, die oben genannten Einsatzbereiche, die vorhandenen baulichen Anlagen und Räume mit besonderer Art und Nutzung machen es mehrmals erforderlich, als Löschzug oder auch als Verband zu Brand- Gefahrenstoff oder anderen Einsätzen auszurücken.</p> <p>Der Runderlaß III Nr. 34/1994, herausgegeben vom des Ministeriums des Innern, „Stärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr“ berechtigt zu dieser Maßnahme.</p>	100,0		§ 17
		50,0 (50 %)	/ 50,0 (50 %)	SG 3

Prioritätsnummer	Maßnahme	Gesamtkosten in 2002 (alle Angaben in TDM) GFG- / Eigen- Mittel / mittel		§ --- Sach- gruppe	
11	<p>Kernstadt Ausbau der Brandenburgischen Straße</p> <p>Abschnitt 2: Von der Potsdamer Straße bis zur Zufahrt zum Industriepark West</p> <p><u>Begründung:</u> Die Brandenburgische Straße ist eine Haupteinfahrstraße und besitzt in diesem Straßenabschnitt auf Grund der Anbindungen an die L 79 und die B 101n und damit an die BAB A 10 den Charakter einer Umgehungsstraße für das Zentrum von Ludwigsfelde. Mit Fertigstellung der verkehrstechnischen Anlagen im Industriepark West und der damit verbundenen Anbindung an den Industriepark Ost ist ein erhöhter Schwerlastverkehr aus Richtung Potsdam und der Anschlußstelle Ludwigsfelde West zu verzeichnen. Der vorhandene Straßenkörper hält dieser Belastung nicht mehr Stand. Die Fahrbahn weist Spurrinnen, erhebliche Verdrückungen, Abplatzungen und Schlaglöcher auf. Die Befahrbarkeit kann nur durch Fräs- und Flickarbeiten aufrechterhalten werden. Ein grundlegender Ausbau ist dringend erforderlich. Die Gesamtkosten betragen 893,2 TDM. Es werden Anliegerbeiträge in Höhe von 192,4 TDM erhoben.</p>	700,8	630,72 (90 %)	70,08 (10 %)	§ 21 SG 2
12	<p>Kernstadt und Ortsteile Turnhalle A.-Bebel-Straße Umfassende Rekonstruktionsmaßnahmen - 1. BA</p> <p><u>Begründung:</u> Die Turnhalle besteht seit fast 30 Jahren und wurde bzw. wird auch außerhalb des Schulsports sehr stark im Rahmen des lokalen und regionalen Freizeitsports frequentiert. Werterhaltungsmaßnahmen an bzw. in der Halle konnten im erforderlichen Umfang finanziell nicht abgesichert werden. Dementsprechend schlecht ist der bauliche Zustand, der außerdem nicht den gültigen DIN-Vorschriften für Sport- und Schulbauten entspricht; u.a. fehlt der Prallschutz im Hallenbereich, die Ausleuchtung ist ungenügend, der Hallenfußboden ist verschlissen, die Be- und Entlüftung ist unzureichend, die Heizungsinstallation muß erneuert werden. Außerdem sind die Sanitär- und Umkleieräume in einem überarbeitungswürdigen Zustand. Eine Modernisierung der gesamten Halle ist dringend erforderlich.</p>	340,0	238,0 (70 %)	102,0 (30 %)	§ 17 SG 5

Beschluß Nr. 1.343.32/320.01

Bebauungsplan Nr. 1.4 "Dachsweg - Wohnpark am Zentrum"

- **Definition des Geltungsbereiches**
- **öffentliche Auslegung**
- **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.4 "Dachsweg - Wohnpark am Zentrum" wird entsprechend der Anlage "Geltungsbereichsbeschreibung" und der Anlage "zeichnerische Abgrenzung des Planbereichs" festgelegt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.4 "Dachsweg - Wohnpark am Zentrum", bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wird in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der
Stadtverordnetenversammlung

Beschluß Nr. 1.344.32/327.01

Erschließung Industriepark Ludwigsfelde, Ausbau der Gottlieb-Daimler-Straße, Wilhelm-Maybach-Straße, Rudolf-Diesel-Straße und Robert-Bosch-Straße

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, den Ausbau der Gottlieb-Daimler-Straße, Wilhelm-Maybach-Straße, Rudolf-Diesel-Straße und Robert-Bosch-Straße zu realisieren.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der
Stadtverordnetenversammlung

Beschluß

**der 32. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde
am 02. Mai 2001**

Beschluß Nr. 1.351.32/322.01

Ankauf der Flurstücke 115 und 410 der Flur 1 Gemarkung Kerzendorf

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Flurstücke 115 und 410 der Flur 1 oder einzeln auf der Gemarkung Kerzendorf im Rahmen des durch den Veräußerer vorgesehenen offenen Bieterverfahrens zu erwerben. Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, zur Abwicklung des Kaufes eine überplanmäßige Ausgabe zu leisten."

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der
Stadtverordnetenversammlung